

## Besondere Bedingung Nr. 7903 Berufshaftpflichtversicherung von Immobilienmaklern - Vordeckung

In Abänderung der Besonderen Bedingung Nr. 7902, Pkt. 5.2 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Verstöße, die innerhalb von 3 Jahren vor Versicherungsbeginn eingetreten sind, sofern dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten der Verstoß vor Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt war bzw. nicht bekannt sein konnte.